

Rücklieferungsstarife Energieerzeugungsanlagen und Eigenverbrauchsgemeinschaften

Gültig ab 1. Januar 2024

Energieeinspeisung von „nicht erneuerbaren Energien“

Messung	Vergütung Energie Rp. / kWh	Förder- beitrag Rp. / kWh
Nettoproduktions- / Eigenverbrauchsmessung	12.00 ¹⁾	0.00

Energieeinspeisung von „erneuerbaren Energien ohne KEV“

Anlagen bis 2 kVA Leistung oder über 30 kVA Leistung

Messung	Vergütung Energie Rp. / kWh	Förder- beitrag Rp. / kWh
Nettoproduktions- / Eigenverbrauchsmessung	12.00 ¹⁾	0.00 ²⁾

Anlagen bis 30 kVA Leistung

Messung	Vergütung Energie Rp. / kWh	Förder- beitrag Rp. / kWh
Nettoproduktions- / Eigenverbrauchsmessung	12.00 ¹⁾	5.00 ³⁾
Zusammenschluss zum Eigenverbrauch	12.00 ¹⁾	5.00 ³⁾

Energieeinspeisung von „erneuerbaren Energien mit KEV“

Anlagen	Vergütung Energie Rp. / kWh	Förder- beitrag Rp. / kWh
< 30 kVA mit Nettoproduktions- / Eigenverbrauchsmessung ⁴⁾	Pronovo	0.00
> 30 kVA mit Nettoproduktions- / Eigenverbrauchsmessung	Pronovo	0.00
Zusammenschluss zum Eigenverbrauch	Pronovo	0.00

^{1.)} Die Höhe der Vergütung für eingespeisten Strom richtet sich nach den marktorientierten Bezugspreisen (Art. 15 Abs. 3 EnG 2021).

^{2.)} Anlagen < 2 kVA Leistung sind nach HKSV (Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung) Art. 3 nicht zugelassen für die Registrierung auf dem HKN-Portal.

^{3.)} Der ökologische Mehrwert wird nach Erhalt der Herkunftsnachweise (HKN) vergütet. Die Vergütung entfällt, wenn der ökologische Mehrwert/HKN anderweitig verkauft wird. Die HKN werden vom Elektrizitätswerk gesammelt und bis Ende Februar des Folgejahres für den Produzenten für die eigene Verwendung bereitgehalten.

^{4.)} Der Stromproduzent meldet ohne aufgefordert zu werden per Ende jedes Quartals den Zählerstand dem Elektrizitätswerk und bekommt somit eine Vergütung von Dritten (Pronovo). Das Werk muss die eingespeiste Elektrizität dem Energieabnehmer(Pronovo) mitteilen.